

Haushaltssatzung

des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem §77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	10.030.600,00 €
in der Ausgabe auf	10.030.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	801.400,00 €
in der Ausgabe auf	801.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:	Für die Amtsumlage v. H.
-----------------------------------------------	-----------------------------

a) von den Steuerkraftzahlen

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------|---|--------|
| 1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) |) | |
| 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) |) | |
| 3. der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital |) | 17,5 % |
| 4. des Anteils an der Einkommensteuer |) | |
| 5. des Sonderausgleiches nach § 25 FAG |) | |
| 6. des Anteils an der Umsatzsteuer |) | |

b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen) 17,5 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Büchen, den 18.11.2021



Amt Büchen
Der Amtsvorsteher


Voss